

## Merkblatt für Eheschließungen in Spanien

- Eine Eheschließung vor einer deutschen Auslandsvertretungen in Spanien (Botschaft, Konsulate, Honorarkonsuln) ist nicht möglich.
- Eine Eheschließung von ausländischen Verlobten vor einem spanischen Standesbeamten ist möglich, wenn einer der beiden im Amtsbezirk des Standesbeamten mit Wohnsitz gemeldet ist (*empadronamiento*).
- Eine in Spanien rechtsgültig geschlossene Ehe wird in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt. Möglich ist nach spanischen Recht sowohl die standesamtliche als auch die kirchliche Trauung.
- Die kirchliche Trauung ist jedoch nur dann rechtsgültig, wenn sie anschließend beim zuständigen spanischen Standesamt registriert wird.
- Bei dem spanischen Standesbeamten sollten Sie sofort die Ausstellung einer internationalen Heiratsurkunde (Certificación de Matrimonio Plurilingue) beantragen. Diese können Sie in Deutschland ohne jede Legalisation oder Übersetzung verwenden.
- Sollten Sie Fragen zur Namensführung nach der Eheschließung in Spanien haben, können Sie bei der Botschaft das Merkblatt „Namensführung in der Ehe“ erhalten.

In jedem Fall sollten Sie sich in diesem Fall direkt mit dem spanischen Standesamt bzw. der Kirche am für die Eheschließung vorgesehenen Ort in Verbindung setzen, um zu erfragen, welche Dokumente in welcher Form (Original, beglaubigte Fotokopie, apostilliert) benötigt werden. Die Anmeldung der Eheschließung über eine spanische Auslandsvertretung in Deutschland ist nicht mehr möglich. Die beiliegende Auflistung von Dokumenten für die standesamtliche Eheschließung gibt lediglich einen Überblick darüber, welche Unterlagen erfahrungsgemäß benötigt werden. Die abschließende Entscheidung liegt jedoch bei dem spanischen Standesbeamten.

Die Erfordernisse für die kirchliche Eheschließung sind von Ort zu Ort unterschiedlich. Sie sollten sich diesbezüglich persönlich mit dem zuständigen Pfarrer in Verbindung zu setzen.

## **AUFSTELLUNG DER UNTERLAGEN , DIE IN DER REGEL BEI EHE SCHLISSUNG IN SPANIEN BENÖTIGT WERDEN**

Die Originaldokumente sind dem spanischen Standesbeamten vorzulegen, bei dem die Ehe geschlossen werden soll. Dieser entscheidet auch über die von Ihnen vorzulegenden Unterlagen. Die nachfolgende Aufstellung teilt lediglich Erfahrungswerte mit.

Befragen Sie den Standesbeamten vorab, welche deutschen Dokumente in legalisierter Form (d.h. mit der Apostille nach dem Haager Übereinkommen) vorzulegen sind .

Den lediglich in deutscher Sprache abgefassten Dokumenten ist eine von einem in Spanien vereidigten Übersetzer gefertigte Übersetzung beizufügen. Eine Liste mit Namen und Anschriften von Übersetzern kann Ihnen die Botschaft auf Wunsch übersenden.

### **1. *Unterlagen des deutschen Ehegatten***

- 1) Deutscher Reisepass: Original und Fotokopie der ersten vier Seiten
- 2) Internationale Geburtsurkunde neuen Datums,
- 3) Nachweis über den Wohnsitz der letzten zwei Jahre
  - certificado de empadronamiento und/oder
  - Meldebescheinigung mit Angabe über den Familienstand, ausgestellt von dem deutschen Einwohnermeldeamt am (letzten) Wohnort der/des Verlobten.
- 3) Ledigkeitsbescheinigung oder Ehefähigkeitszeugnis (EFZ)

Wird vom spanischen Standesbeamten nur die Bestätigung der Ledigkeit des deutschen Verlobten gefordert, reicht die Meldebescheinigung (siehe Ziffer 3) mit Angabe des Familienstandes.

Der spanische Standesbeamte ist aber berechtigt, auch die Vorlage eines EFZ zu verlangen.

Das EFZ auf internationalem Vordruck ist bei dem Standesbeamten des jetzigen oder des letzten Wohnsitzes in Deutschland zu beantragen.

Der Antrag auf Ausstellung eines EFZ kann von dem/der deutschen Verlobten vom Ausland aus gestellt werden. Über die vorzulegenden Dokumente sollte jedoch der zuständige deutsche Standesbeamte befragt werden. In der Regel sind von beiden Verlobten Geburtsurkunde, Meldebestätigung und für den spanischen Verlobten eine fe de vida y estado vorzulegen. Eventuelle Vorehen sind durch Heiratsurkunde, Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk sowie gegebenenfalls Urkunde über die Anerkennung für den deutschen Rechtsbereich zu belegen.

Die spanischen Unterlagen müssen von einem vereidigten Übersetzer in die deutsche Sprache übersetzt werden.

- 4) Internationale Heiratsurkunde mit Vermerk über die Ehescheidung oder den Tod des ersten Ehegatten, wenn der/die deutsche Verlobte schon einmal verheiratet war (ausgestellt vom Standesamt, in dem die Vorehe geschlossen wurde)  
Ist der/die deutsche Verlobte verwitwet, so ist zusätzlich die internationale Sterbeurkunde des vorherigen Ehegatten vorzulegen (ausgestellt vom Standesamt, das den Tod des vorherigen Ehegatten beurkundet hat).  
Ist der deutsche Verlobte geschieden, so ist auch das Scheidungsurteil vorzulegen.
- 5) Von in Spanien ansässigen Deutschen wird oft auch ein Nachweis verlangt, dass nach deutschem Recht die Aufgebotbestellung und die konsularische Einschreibung nicht erforderlich sind. Diese Bescheinigung können Sie in der Botschaft erhalten.

## **2. Spanische Unterlagen**

- 1) Spanischer Reisepaß oder DNI: Original und Fotokopie
- 2) Certificación literal de nacimiento (Geburtsurkunde) neuen Datums
- 3) Fé de vida y estado (spanische Lebens- und Personenstandsbescheinigung)  
Die Bescheinigung wird von dem Standesamt am Wohnort des spanischen Verlobten ausgestellt.
- 4) Certificación de empadronamiento (spanische Wohnsitzbescheinigung)  
Kann bei dem Wohnort-Ayuntamiento des spanischen Verlobten beantragt werden.
- 5) Certificación literal de matrimonio (spanische Heiratsurkunde) der vorangegangenen Ehe, wenn der spanische Verlobte schon einmal verheiratet gewesen ist. Diese Heiratsurkunde kann bei dem Registro Civil beantragt werden, wo die Ehe geschlossen wurde. Im Falle der Scheidung muß die Urkunde einen entsprechenden Randvermerk enthalten.
- 6) Spanisches Scheidungsurteil, wenn die Ehe geschieden worden ist.  
Ein "testimonio" (Ausfertigung) sollte mit Rechtskraftvermerk (nota de firmeza) versehen sein. Das spanische Standesamt fordert die Vorlage des Scheidungsurteils nicht immer, oftmals ist dort auch der Randvermerk über die Ehescheidung in der Heiratsurkunde (s.o.) ausreichend.
- 7) Certificación literal de defunción des verstorbenen Ehegatten, wenn der Verlobte verwitwet ist.

Die Eheschließung muss vor zwei volljährigen Zeugen erfolgen, die spanisch sprechen.. Personen, die des Spanischennicht mächtig sind, müssen in Begleitung eines vereidigten Übersetzers erscheinen.

Das spanische Familienbuch, das das Ehepaar nach Eintrag der Eheschließung in das Heiratsregister erhält, gilt in Deutschland nicht als Personenstandsurkunde.

Daher sollten die Ehegatten vom spanischen Standesbeamten immer eine Internationale Heiratsurkunde (certificación de matrimonio plurilingue) ausstellen lassen.